

# Der Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementspreis beträgt 1.80 Mark für das Vierteljahr ohne Bringerlohn.

Inserate müssen bis Montag mittag in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Anzeigenpreis beträgt 35 Bfg. für die 6 gespaltene Zeitspalte. Der Betrag ist im voraus zu entrichten.

Nr. 19

Sonntag, den 13. Mai

1917

## Pläne zur Ueberleitung in die Friedenswirtschaft.

II.

Nach den Darlegungen des Vertreters des Kriegsministeriums betonte der Unterstaatssekretär des Reichsamts des Innern. Ein einmütiges Zusammenarbeiten des Kriegsministeriums mit dem Reichsamt des Innern sei in allen Angelegenheiten der Demobilisierung um so notwendiger, als ja alle diese Fragen gar nicht von den großen sozialen Aufgaben getrennt werden können, die uns nach dem Kriege bevorstehen.

Darin hat der Unterstaatssekretär völlig recht. Die künftige Friedenswirtschaft wird soziale Aufgaben zu lösen haben, die von weitgehenderer Natur sein werden, als die vor dem Kriege. Besonders die Arbeiterverhältnisse werden auf die neue Weltwirtschaft, an die die deutsche Volkswirtschaft gebunden sein wird, eingestellt werden müssen. Dazu ist aber nicht bloß das Zusammenarbeiten zwischen Kriegsministerium und dem Reichsamt des Innern notwendig, sondern auch das Zusammenarbeiten beider mit dem Reichstag, das hätte der Unterstaatssekretär anfügen sollen.

Der Ausschuss für Handel und Gewerbe ist ja zu dem Zwecke vom Reichstag eingesetzt worden. Im Reichstag laufen alle Anforderungen für die Neuordnung der Friedenswirtschaft zusammen. Dort werden die Arbeitervertreter einerseits und die Vertreter des Unternehmertums andererseits die nötig werdenden Maßnahmen je von ihrem Standpunkt aus zur Geltung zu bringen suchen, denen gegenüber die Demobilisierung nur ein Teil des Erforderlichen sein kann.

Im Reichsamt des Innern, so sagte der Unterstaatssekretär, ist ein Programm darüber aufgestellt worden, was wir aus unseren Arbeiten als zu dem Aufgabenkreis anderer Dienststellen gehörig ausscheiden und was wir alsbald in Angriff nehmen wollen. Ausgeschlossen sollen werden Angelegenheiten, die dem Reichskommissar für Uebergangswirtschaft angehen: die Frage der Rohstoffbeschaffung nach Friedensschluss; die Aufgaben der Zollangelegenheiten und der Valutaregulierung. Hierzu sei bemerkt, daß die Zollangelegenheiten in das Gebiet der Marineverwaltung hineinspielen wird, wenn schnell Rohstoffe auf dem Ueberseewege beschafft werden sollen.

Ferner sollen ausgeschieden werden rein militärische Fragen, die Weitergewährung der Familienunterstützung, Kredit- und Darlehensgewährung, Fragen der Ansiedlung und des Wohnungswesens, womit auch im Reichstage andere Ausschüsse befaßt werden.

Unter der ersten Ziffer des Programms stehe die Frage der Verhütung der Arbeitslosigkeit nebst den einschlagenden Nebenfragen, die der Vertreter des Kriegsministeriums schon berührt hatte. Der Unterstaatssekretär glaubt nicht, daß mit einer erheblichen Arbeitslosigkeit nach dem Kriege zu rechnen sein werde. Unsere ganze Wirtschaft werde von neuem aufgebaut werden müssen. Dieser Neuaufbau werde natürlich eine große Masse von Kräften beanspruchen. Sowohl das Heer als auch unsere innere und die ganze Außenwirtschaft, der ganze Exporthandel müsse neu aufgebaut werden. Dazu würden viele Arbeitskräfte gebraucht; wahrscheinlich werde eher Arbeitermangel eintreten, so daß in den ersten Jahren nach Friedensschluss für Arbeitslose kaum zu sorgen sein werde.

Vorsorge für Arbeitslose müsse jedoch für den Fall getroffen werden, wenn es anders komme. Darum sei die nächste Frage die des Arbeitsnachweises. Hierzu machte der Unterstaatssekretär weitere Ausführungen, ohne jedoch die Frage der reichsgesetzlichen Regelung des Arbeitsnachweises zu berühren. Hier werden also schon die Arbeitervertreter im Reichstag nachhelfen müssen.

Dann kommt die Frage der Einwirkung auf die Arbeitgeber hinsichtlich der Wiedereinstellung der Kriegsteilnehmer. Ferner die Frage der Beschäftigung der Frauen und Jugendlichen, namentlich im Hinblick auf die Ausnahmen von den Arbeiterschutzgesetzen. Jetzt schon die Arbeiterschutzgesetze in vollem Umfange wieder in Kraft treten zu lassen, gehe nicht an. Es werde Schwierigkeiten haben, die Frauen aus den verschiedensten Beschäftigungen wieder herauszubringen. Da sei Vorschlag geboten. Vor allen Dingen müsse die Nacharbeit für Frauen wieder beseitigt werden. Das gleiche gelte für die Arbeit der Jugendlichen.

Einen weiteren Punkt des Programms bilde die Frage der Verhütung wirtschaftlicher Notstände. Da sei die Beschäftigung von Notstandsarbeitern durch Staats- und Kommunalverbände ins Auge zu fassen.

Alle diese Fragen würden vorbereitend im Reichsamt des Innern bearbeitet; sie sollen dann einem Beirat aus Interessentenkreisen vorgelegt werden, in dem der Stadtetat, die Landwirtschaft, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter letzteren Vertreter der Gewerkschaften der verschiedenen Richtungen und die Arbeitsnachweisverbände vertreten sein würden. Das sei der Gang, wie sich das Reichsamt des Innern die Bearbeitung der Demobilisierungsfragen denke.

Eine Reihe von Fragen wurden dann noch von Mitgliedern des Ausschusses angeregt, über die die Aussprache herüber und hinüber ging, ohne Wichtigeres hervorzuheben. Von einem Redner jedoch wurde um Vorlegung des Entwurfs des Demobilisierungsplanes gebeten, damit er näher geprüft werden könne. Darauf erwiderte der Unterstaatssekretär des Innern, die ausgearbeiteten Pläne seien nur vorläufige Arbeiten, sie würden nicht in die Öffentlichkeit gebracht werden können. Aber, soweit es sich bei dem Demobilisierungsplan um die Entlassung von Arbeitern aus dem Heere handle, sei es vielleicht möglich, diese Bestimmungen mitzuteilen. Und der Vorsitzende des Ausschusses machte darauf aufmerksam, daß es sich im gegenwärtigen Stadium in erster Linie um die Sammlung des Materials handle.

Aus all diesem geht hervor, daß die praktische Arbeit für die Ueberleitung in die Friedenswirtschaft erst beginnen wird, wenn der Frieden wieder in die Lande einkehrt. Dann werden die neuen Beziehungen zu allen Staaten erst den richtigen Ueberblick über das, was notwendig wird, gewähren. Das schließt freilich nicht aus, daß jetzt schon bestimmte Einrichtungen getroffen werden könnten, wie z. B. die reichsgesetzliche Schaffung einer Arbeitslosenunterstützung oder die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises. Mehrfach haben wir während der Kriegszeit die Notwendigkeit betont, sofort diese praktische Arbeit zu beginnen, damit wirkliche Vorkarbeit zur Verhütung eintretender schlimmer Zustände später die Zeit zu anderen notwendigen Maßnahmen frei macht. Aber in Regierungskreisen ist für solche reichsgesetzliche Arbeiten keine Reizung vorhanden.

Das kann sich als sehr nachteilig für die Neuordnung unseres wirtschaftlichen Lebens erweisen.

## Zur Reglementierung der Tabakindustrie.

In der Reglementierung der Tabakindustrie liegt ein falscher Zug. Das Einfuhrverbot ausländischer Tabaks sollte milder sein, die Valuta zu Deutschlands Gunsten zu heben. Diese Art der Motivierung ist schwerer Eingriffe, wie sie gegen die Tabakindustrie unternommen wurden, ist unrichtig und verfehlt. Kein Mensch mit gesundem Verstand wird vor ihr die Waffen strecken. Es gibt wohl Leute, die diese Motivierung wie ein allmächtig waltendes Geheimnis betrachten, dessen Schleier nicht gelüftet werden dürfe und dem man sich schweigend zu fügen habe.

Ein solches Verhalten der von der Reglementierung Betroffenen ist eben der Zweck der Uebung. Die schweigende Duldung aller Maßregeln hat aber zur Folge, daß diese immer weiter greifen und einen Teil der Industrie — gerade der schwächsten — ruinieren. Da ist es doch wohl geboten, den Dingen scharf ins Antlitz zu blicken und die amtlichen Maßnahmen nach allen Seiten zu betrachten.

Das Tabakeinfuhrverbot hindert nicht, daß die Detag als Tabakkönig auf dem holländischen Markt erscheint. Ist damit das Einfuhrverbot durchbrochen oder nicht? Diese Frage wird sich jeder nicht schwer beantworten können. Mit dem Auftreten der Detag als Tabakkäufer in Holland hat das Einfuhrverbot nur Giltigkeit für die Tabakindustriellen. Es wird dadurch nur zu einer Einfuhrbeschränkung zugunsten der Detag. Eine Einfuhrbeschränkung, mit den nötigen Klaukeln umgeben, hätte aber zu Valutazwecken ebensogut auf die Tabakindustriellen und Tabakhändler Anwendung finden können wie auf die Detag.

All die angeordneten Erhebungen über den Bestand der Tabaklager in Deutschland konnten ebensogut den Umfang der Einfuhr bestimmen, wie es jetzt von der Detag festgestellt und ausgeführt wird. Ob bei einer derartigen Einschränkung der Einfuhr, die dem Privathandel und der Feinindustrie diktiert worden wäre, sich ein Anstieg von dreißig Pfennig pro Kilo Tabak nötig gemacht hätte, wie er jetzt für die Detag entrichtet werden muß, stellen wir in Frage. Ein größerer und umständlicherer Apparat behufs der Verteilung der zu-

gelassenen Einfuhr auf die einzelnen Unternehmungen — große, wie kleine — wäre sicherlich nicht nötig geworden. Höchstwahrscheinlich hätte sich die Sache vielmehr vereinfacht. Mit der Vereinfachung wäre aber Kostenersparnis, sowie eine geringere Belästigung der Industrie und des Handels verbunden gewesen.

Ein späterer, tieferer Einblick in die wirklichen Motive aller bisher getroffenen Maßnahmen, sowie in die praktische Tätigkeit der „Detag“ wird zweifellos bestätigen, was wir hier gegen diese Maßnahmen sagen. In jetziger Zeit ist der Unwille gegen sie gebunden. Aber er wächst um so mehr, als einleuchtende Motive für sie nicht gegeben werden und alles mehr den Charakter einer Diktatur erkennen läßt, wie sie unter dem Monopol kaum schwerer auf die Industrie drücken könnte.

Eins ist freilich der Industrie noch freigegeben worden, das ist die Festsetzung der Tabakfabrikpreise. Zu welcher Verwirrung es geführt hat, die Beschränkung im Bezug von Tabak mit der Freigebung der Festsetzung der Fabrikpreise dem ganzen System zugrunde zu legen, das ist unter Fachleuten sehr wohl bekannt und wird übrigens demessen durch die angekündigte resp. angeordnete Einsetzung von Preisprüfstellen, über deren Bedeutung wir uns schon früher ausgesprochen haben.

Darüber ist kein Zweifel, daß die angerichtete Verwirrung in der Tabakindustrie einzelnen, vielleicht vielen Unternehmungen unverhoffte Vorteile gebracht hat, aber für die mittlere und kleinere Industriegruppe nicht. Das erklärt auch, warum aus dem großen und größten Unternehmungen heraus kein Widerspruch gegen die Grundzüge der getroffenen Maßnahmen erfolgt.

Wie gesagt, wird sich erst später die Verfahrtheit der getroffenen Maßnahmen belichteter herausstellen, wenn auch die wahren Motive für sie von der Seite, von der sie ausgehen, nicht aufgedeckt werden. Dann wird trotzdem deutlicher über sie gesprochen werden und man kann ruhig annehmen, daß die uneingeschränkte Aussprache keine Billigung der Reglementierung, wie sie jetzt besteht, enthalten wird, trotzdem man behauptet, sie sei zugunsten der gesamten Tabakindustrie unternommen worden.

Zwar hat man auch die Heereslieferungen als einen treibenden Grund für diese Reglementierung angegeben. Aber für die Heereslieferung hätte eine grundwärdig anders geartete Einrichtung als die jetzige, keine nachteilige Wirkung gehabt. Jedenfalls wäre die Kleinindustrie durch ein anderes besseres System geschont worden. Davon kann aber bei den jetzigen Maßnahmen keine Rede sein.

## Anordnung

über das Schiedsgericht für Rohtabak anderer als inländischer Herkunft vom 3. Mai 1917.

Auf Grund des § 13 der Verordnung des Bundesrats über Rohtabak vom 10. Oktober 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) wird bestimmt:

§ 1.

Die durch §§ 3 und 9 der Verordnung vom 10. Oktober 1916 über Rohtabak (Reichs-Gesetzbl. S. 1145) einem Schiedsgericht übertragenen Entscheidungen erfolgen, soweit Rohtabak anderer als inländischer Herkunft in Betracht kommt, durch eine besondere Abteilung des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft.

§ 2.

Das Schiedsgericht entscheidet in der Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern, von denen je zwei dem Tabakhandel und der Tabakfabrikation angehören sollen. Vorsitzender ist der Vorsitzende des Reichsschiedsgerichts für Kriegswirtschaft oder sein Vertreter. Der Reichsstanzler ernennt die erforderliche Zahl von Beisitzern. Zu den einzelnen Sitzungen werden diese von dem Vorsitzenden berufen.

§ 3.

Auf das Verfahren findet die Anordnung des Reichsstanzlers für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf vom 22. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 469) mit Ausnahme der §§ 1, 2, 18, 19 und der Bestimmungen in den §§ 5, 6, 9 und 11 über die Beteiligung der Militär- und Marinebehörden Anwendung.

§ 4.

Die Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichsstanzlers:  
Dr. Delferich.

# Bekanntmachung

der Deutschen Tabakhandels-Gesellschaft von 1916  
m. b. H. (Zweig) Bremen.

Die Einvernehmen mit dem Tabak-Handelverein hat zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten bei der Verteilung der Tabakfabrikanten und Händler dritter Hand angeordnet, dass die folgende Verteilung mit dem heutigen Tage in Kraft tritt.

Die Verteilung wird möglichst 3 Tage vor der Verteilung des Tabak bedacht. Hinsichtlich zweiter Hand Mittelstücke, welche das Quantum und welche Sorte sie erhalten werden.

Jeder Händlerverein gründet eine Anstaltsstelle an die Fabrikanten und Händler dritter Hand, welche bei der Verteilung leer ausgegangen sind, wenden können. In diesem Sinne hat jeder Händler zweiter Hand, dem Tabak zugeweiht sind, 10 Tage nach der Verteilung 10 Prozent seiner Tabake zur Verfügung der Anstaltsstellen frei zu halten.

Die Anstaltsstellen von 3 Verteilungen nach dem Tage der Zuteilung, innerhalb derer nur auf Dringlichkeit vorantreten darf, bleibt bestehen.

Die Anstaltsstellen sammeln diese Anforderungen der unbedienten Fabrikanten und Händler dritter Hand und verteilen sie abwechselnd unter ihren Mitgliedern, welche, soweit der Vorrat reicht, die Anträge ausführen müssen.

Am bezüglich der Zahlungsfähigkeit der betreffenden Händler keinerlei Zweifel aufkommen zu lassen, müssen diese bei der Anforderung, die sie an die Anstaltsstelle zu richten haben, bemerken, dass sie ein dringendes Interesse besitzen, dass sie für die entfallenden Zahlbeträge Sicherheit bieten können, und dass sie in der Lage sind per comptant zu bezahlen.

Am auch außerhalb der Zeit der Tabakverteilung in der Lage zu sein, an die Anstaltsstellen herantrübende Anforderungen nach Möglichkeit gerecht zu werden, werden die Mitglieder der Tabakhandelsvereine verpflichtet, ihren Anstaltsstellen am Sonntag jeder Woche Aufgabe darüber zu machen, ob und welche Tabaksorten sie noch am Lager haben.

Die Verteilung ist schriftlich der Tages- und die Verteilung hat auch zu erfolgen, wenn keine Vorräte am Lager sind.

Die Tabakhändler dritter Hand, als die einzigen Händler, welche keine direkte Versorgung von der Tages erhalten, sind nicht an die Anstaltsstellen voranzutreten, sondern gebunden, ihren Vorrat an Tabak an die Anstaltsstellen am Sonntag jeder Woche zur Verfügung zu stellen, welche sie zur Verfügung zu bringen.

Die verschiedenen Sorten sind anzuheften in Sechslatt, Umblatt und Einlage, Zigaretten, Schneideger, Ungs, Einlage und Spinnere zu teilen.

Sollten einzelne Mitglieder die Aufgabe nicht rechtzeitig einlefen oder Lieferungen nicht ankommen, welche sie im Rahmen ihrer Vorräte noch machen können, so sind diese Firmen der Tages zwecks weiterer Maßnahmen sofort anzukommen.

Die seitens der Fabrikanten und Händler dritter Hand bei den Tabak einlaufenden Aufträgen werden das letztere mit folgenden vorgeschriebener Postkarte beantwortet: "Senden Sie sich an Ihren bisherigen Hauptlieferanten, der, falls er Ihnen nicht selbst das Gewünschte beschaffen kann, Ihren Auftrag an die für Ihre zuständigen Anstaltsstelle weiter geben muss."

Die Händler-Vereine haben ihre Mitglieder in Kenntnis zu setzen, dass sie eingehende Anfragen, falls sie nicht von ihnen selbst erledigt werden können, an die Anstaltsstelle ihres Vereins zu richten haben.

## Einheitliche Vorschriften für die Heereslieferungen von Zigarren.

Die Deutsche Zentrale für Kriegsbeschäftigten von Tabakfabrikanten erließ d. d. Minden 1. Mai folgendes Rundschreiben an die Hersteller von Zigarren:

Gemäß Artikel 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1916 (R. G. Bl. S. 1, 1917) bestimmen wir hiermit, dass von Ihrer monatlichen Gesamtproduktion 75 neun Hundert bis zum 20. eines jeden Monats für Heereslieferungen zu unserer Verfügung zu halten sind.

Von den zur Verfügung zu haltenden Mengen müssen 2/3 auf unsere Preislisten Nummer 4, 5 und 2 insgesamt entfallen.

Die Zigarren müssen nach Beschaffenheit, Gewicht und Preis unserer Lieferungsbestimmungen entsprechen.

Bis zum 25. eines jeden Monats sind die zur Verfügung haltenden Mengen des folgenden Monats nach den einzelnen Preislisten dem zuständigen Bezirksvorstand der Zentrale regelmäßig anzumelden.

Die bis zum 20. eines jeden Monats nicht abgenommenen Mengen sind freigegeben.

Durch diese Anordnung werden die früheren Anordnungen der Zentrale und der Bezirksvorstände über die Lieferungsverpflichtungen aufgehoben.

Auf die unten angeführten Einzelanordnungen machen wir aufmerksam.

## Einbeziehung der Arbeitszeit in Baden?

Die Kriegsamtsstelle des Stellvertreters des Reichskanzlers des 14. Armeebezirks in Karlsruhe hat dem Bezirksleiter des oberrheinischen Bezirkes der Tabakarbeiter, Kollegen Hartmann, mitgeteilt, dass es beabsichtigt ist, infolge der Rekrutierung über die Tabakarbeiter die Arbeitszeit in den landwirtschaftlichen und Tabakfabriken in der Weise einzurichten, dass vom Montag bis Freitag von 6 bis 12 Uhr und Samstag von 1 bis 5 Uhr gearbeitet werden soll. Es wird erwartet, dass die Arbeiter sich in der freien Zeit nach Möglichkeit den sehr notwendigen Feld- und Gartenarbeiten widmen werden. Für den Fall, dass trotzdem der Arbeitsmangel nicht genügend gefördert werden können, soll der Vorgesetztenrat des Bezirkes eingeschritten werden.

werden, die Fabriken ihrer Gemeinden im Bedarfsfalle an höchstens zwei Tagen in der Woche, die nicht aufeinander folgen sollen, ganz zu schließen. Diese Verfügungen sollen nicht gelten für die Städte Karlsruhe, Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Offenburg, Bruchsal, Lahr und Speyer. Es wird darauf hingewiesen, dass in absehbarer Zeit möglicherweise noch weitergehende Bestimmungen getroffen werden müssen.

Dazu ist zu bemerken, dass hoffentlich die Absicht der Kriegsamtsstelle des Stellv. Generalkommandos des 14. Armeebezirks nicht zur Last zu werden wird. Es ist ja anerkennenswert, wenn das Erforderliche veranlaßt wird, das Gelingen der Landwirtschaft gerade in dieser Zeit noch Möglichkeit zu fördern, aber gänzlich die Interessen anderer Berufsgruppen außer acht zu lassen, geht nicht an. Die genannte Kriegsamtsstelle war hinsichtlich der Wahrung der Tabakarbeiterinteressen nicht gut beraten, als sie ihren Entschluß zum Erlaß einer Verordnung in dem oben dargelegten Sinne faßte. Es hätte nichts näher gelegen, als vorher einmal Rücksprache mit den Vertretern der drei Tabakarbeiterverbände zu nehmen. Wir möchten ganz allgemein noch einmal den Wunsch aussprechen, daß über Fragen, die das Tabakgewerbe angehen, insbesondere dann, wenn es um die Haut der Arbeiterschaft geht, unter allen Umständen deren Organisationen als Sachverständige zu hören sind. Es kann nicht angehen, daß von einseitigen Gesichtspunkten aus Verordnungen und Verfügungen erlassen werden, die nicht nur für den Augenblick, sondern auch für die Zukunft die unheilvollsten Wirkungen für die Tabakarbeiterschaft haben können.

Sachlich steht die beabsichtigte Maßnahme mit dem, was bisher im Interesse der bodenständigen Tabakarbeiter als zweckmäßig erkannt und von den höchsten Reichsbehörden durchzuführen nicht gezögert werden soll, in scharfem Widerspruch. Gleich bei der ersten Kontingentierung hat die Windener Zentrale für Kriegslieferungen von Tabakfabrikanten und die Deutsche Tabakhandelsgesellschaft in Bremen in ihrer „Erläuterung“ die Schöpfung der bodenständigen Tabakarbeiterschaft proklamiert. Das ist geschehen mit Rücksicht auf die Tatsache, daß während des Krieges rund 100 000 neue Arbeitskräfte der Tabakindustrie zugeführt worden sind. Es ist gegangen auf Anregung und Billigung der Reichsregierung. Diesen Standpunkt hat die Regierung, soweit wir unterrichtet sind, noch nicht verlassen. Es handelt sich bei diesen Fragen für die Tabakarbeiterschaft um Lebensfragen. Die Tabakarbeiterschaft will und muß jetzt und nach dem Kriege leben, sie hat nichts zuzuleiden. Das sind wohl auch die Gründe, weshalb die amtlichen Stellen sich auf den Boden des Schutzes der bodenständigen Tabakarbeiterschaft gestellt haben. Die beabsichtigte Verordnung aber bedeutet keineswegs den Schutz der bodenständigen Tabakarbeiter und -arbeiterinnen. Der Landwirtschaft ist auch ohne eine solche Maßnahme zu dienen. Die Kriegsamtsstelle des Stellv. Generalkommandos des 14. Armeebezirks, die in Leipzig ihren Sitz hat, hat denn auch die Situation verstanden und ist den Intentionen der Zivilbehörden gefolgt, indem sie an alle in ihrem Bezirk belegenen Betriebe der Tabakindustrie das Ersuchen richtete, die infolge der geringen Zuteilung von Rohstoff bedingte Betriebseinschränkung möglichst nicht durch Verringerung der Arbeitszeiten der Gesamtheit der Arbeiter, sondern durch Entlassung einzelner Arbeiter auszugleichen, da die freierwerbenden Arbeiter zu anderer Verwendung nutzbringender herangezogen werden könnten.

Kainlich kann es auf diesem Gebiete kein hundert Durcheinander von Verordnungen geben, sodaß nötigenfalls die Sache im Sinne der Leipziger Kriegsamtsstelle wenn nicht durch die Generalkommandos überall, so doch durch eine Bundesratsverordnung geregelt werden muß.

In Übrigen können wir berichten, daß auf Grund der Mitteilung der Karlsruher Kriegsamtsstelle an den Kollegen Hartmann die Vertreter aller drei Organisationen sofort die Sache besprochen und gemeinsam eine Eingabe beschlossen, die sich gegen die beabsichtigte Maßnahme wendet. Sie lautet:

Auf die der Bezirksleitung des oberrheinischen Tabakarbeiterverbandes von der Kriegsamtsstelle Karlsruhe übermittelte beabsichtigte Verfügung vom 23. 4. 17. betr. Einschränkung der Arbeitszeit in der Tabakindustrie, haben die Vertreter der drei Tabakarbeiterverbände eine eingehende Besprechung abgehalten. Vor allem wurde mit Befremdung Kenntnis genommen, daß nur einem Verbandvertreter diese Vorwürfe zugeweiht wurden, aber auch, daß ohne vorherige Rücksprache mit den Arbeitervertretern eine derartige, für die Arbeiterschaft folgenwichtige Verfügung erlassen werden soll.

Gegen die in der beabsichtigten Verfügung bekanntgegebene Arbeitszeitregelung sprechen folgende Gründe:

1. Die Durchführung dieser Verordnung steht im Gegensatz zu den wiederholten Bekanntmachungen des Reichskanzlers in Berlin und zu den Wünschen der obersten Heeresleitung, wonach keine Arbeitszeiteinschränkung stattfinden soll, sondern alle nicht notwendigen, oder nicht voll auszunehmenden Arbeitskräfte entlassen und für die Kriegswirtschaft freigestellt werden sollen.

2. Wären diese Bestimmungen dem Ergebnis einer Besprechung, die im Reichsamt des Innern mit den Zentralleitungen der drei Tabakarbeiterverbände am 27. April stattfand, über die ein amtlicher Bericht dieser Tage in den Tageszeitungen bekanntgegeben wurde.

3. Nach unserer Auffassung ist nach den beabsichtigten Bestimmungen eine volle produktive Verwertung der freien Arbeitsstunden in der Landwirtschaft und in anderen Wirtschaftszweigen und bedeutet diese Regelung eine schwere finanzielle Schädigung der betreffenden Arbeiter, die ohnehin bisher nur mit sehr niedrigen Einkommen zu rechnen hatten.

Wir sprechen hiermit den Wunsch aus, daß wir bald zur weiteren Begründung der Sache geführt werden, und daß weitere Maßnahmen im Tabakgewerbe sich

als notwendig erweisen, erfordern wir uns vorher zu den Beratungen hinzuziehen zu wollen.

Wir stimmen den Gründen der Eingabe durchaus zu und wünschen, daß sie die beabsichtigte Maßnahme verhindern mögen.

## Ein neuer Fabrikantenverein in Aussicht.

Die Firma Gebr. Korte in Bonn zeigt in den Fachblättern an, daß ein Zusammenschluß der mittleren und kleineren Zigarrenfabrikanten bis 150 Tausend Wochenherstellung in Aussicht steht.

Am 15. d. M. findet eine vertrauliche Vorbesprechung im Savoy-Hotel, Berlin, zwecks Gründung eines Verbandes, in welchem ausschließlich die Interessen der mittleren und kleineren Fabrikanten gewahrt werden sollen, statt. Da über 1000 Zustimmungen zu unserm damaligen Artikel „Wo hinaus“ eingegangen sind, dürfte hiermit die Gründung eines solchen Verbandes gerechtfertigt sein. Die Hauptpunkte, die in diesem neuen Verbands in erster Linie hervortreten, sind:

1. Verteilung der Lasten nach der jeweiligen Leistungsfähigkeit.
2. Geminnung von größerem Einflusse auf die Entschlüsse, die das Tabakgewerbe regeln.
3. Prozentuale Einschränkung des Verbrauches nach dem Durchschnitt der ersten 7 Monate 1916, nicht 1915, für alle von 1915 bestehenden Firmen.
4. Freilassung jeglicher Einschränkung bis 10 000 kg für 7 Monate nicht nur für Kleinmengenläufer, sondern auch für diejenigen, die Pakete oder partielle zu kaufen gewohnt sind.
5. Staffelweise Kontingentierung und zwar
 

20 000	30
25 000	35
30 000	40
40 000	45
50 000	50

 darüber 60 Prozent Einschränkung.

Nach dieser Staffellang läßt sich jede weitere notwendig werdende Einschränkung aufbauen.

6. Einfuhrerleichterung mit freier Wahl des Händlers sowohl in Deutschland wie in Holland.

Die Gründung bedeutet eine weitere Dezentralisation unter den Fabrikanten der deutschen Zigarrenindustrie. Wir geben zu, daß die Klagen über ungerechte Verteilung bei der Rohstoffversorgung zum guten Teil berechtigt sind, müssen aber doch fragen, ob die bestehenden Organisationen, insbesondere der Deutsche Tabakverein, nicht die Interessen aller Fabrikanten vertreten? Wir erleben bei jeder für das Tabakgewerbe wichtigen Frage die Gründung von besonderen Organisationen. Die Uneinigkeit der Unternehmer, die natürlich in der Verschiedenheit der Interessen ihre Ursache hat, hat nach unserer Ansicht dem ganzen Gewerbe, damit also auch den Arbeitern, manchen direkten und indirekten Schaden zugefügt. Wir meinen, daß gerade unter dem Druck der gegenwärtigen Verhältnisse auch von den Fabrikanten und ihren Organisationen gewisse Richtlinien in Bezug auf die Bekämpfung der Verhältnisse in der Tabakindustrie gefunden werden könnten, dem Ganzen zum Nutzen. Freilich müßte dann von allen Seiten gewisse Rücksicht genommen werden. Gemiß sind die ganz Großen jetzt wie auch sonst im Vorteil, aber auch die Herren um Gebr. Korte wollen gemäß ihr besonderes Süppchen kochen, und wenn man will, sind die Interessen der Fabrikanten mit einer Wochenherstellung von 150 Tausend wieder verschieden von den Interessen jener mit einer Wochenherstellung von 50 Tausend, und diese wieder verschieden von den Interessen der 10 Tausend-Fabrikanten. Schließlich kommt auch noch nicht allein die Millezahl der Wochenherstellung bei der Interessenverteilung in Frage und das Ende vom Liede ist eine Zerplitterung ohne Gleichen. In sich kann es uns Tabakarbeitern ja gleich sein, wie es unseren Fabrikanten beliebt, ihre Interessen zu wahren, doch wo die Gesamtinteressen, z. B. bei der jetzigen Umgestaltung der Lage des Tabakgewerbes wesentlich in Betracht kommen, müssen wir auch bei ihnen eine zielklare und feste Linie nach außen hin wünschen, damit dem Gewerbe nicht mehr Schaden zugefügt wird, als durch die Kriegsfolgen ohnehin entsteht.

## Kriegsunterstützung für erwerbslose Tabakarbeiter.

In der vorigen Nummer des „TabakArbeiter“ teilten wir eine Nachricht des BVB. mit, nach welcher sich das Reichsamt des Innern aus Anlaß einer Beratung mit den Vertretern der drei Tabakarbeiterorganisationen, die am 27. April d. J. stattfand, entschloß, daß auf die infolge des Krieges erwerbslos werdenden Tabakarbeiter die im Zentralblatt für das Deutsche Reich von 1914, Seite 620, und 1916, Seite 74, mitgeteilten Bestimmungen über die Kriegsmohlfahrtspflege ohne weiteres Anwendung finden.

Wir nehmen an, daß in aller nächster Zeit eine dementsprechende Verordnung erlassen wird. Zur Information unserer Verbandsmitglieder drucken wir nachstehend die oben zitierten Bestimmungen über die Kriegsmohlfahrtspflege, soweit sie zunächst für uns in Betracht kommt, ab und richten schon bei dieser Gelegenheit an die Funktionäre unseres Verbandes die Aufforderung, sich mit den Bestimmungen bekannt zu machen und die erforderlichen Vorbereitungen zur Mitwirkung bei der Durchführung zu treffen. Das wird umso mehr nötig sein, als die Zahlung der Unterhaltungen durch die Gemeinden zu erfolgen hat und das Reich nur einen Zuschuß leistet.

Die Bestimmungen lauten:

- 1. Der für Gewährung von Wochenhilfe während des Krieges...
2. Die mit Beihilfen zu unterstützenden Gemeinden...
3. Beihilfen können mit Wirkung vom 1. Januar 1915 an bewilligt werden.
4. Der Gemeinde oder dem Gemeindeverbande darf nicht mehr als ein Drittel des Gesamtaufwandes für die Kriegswohlfahrtspflege bewilligt werden.
5. Die Beihilfe wird grundsätzlich unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinde...
6. Beihilfen zur Unterstützung von Familien in den Dörfern eingetretener Mannschaften...
7. Soweit die Kriegswohlfahrtspflege in der Form der Erwerbslosenfürsorge erfolgt...

- a) Die Regelung der Voraussetzungen, der Höhe und der Art der Fürsorge ist dem Ermessen der Gemeindebehörde überlassen...
b) Die Fürsorge darf nur arbeitswilligen Orts-einwohnern...
c) Kleinerer Besitz (Spargroßen, Wohnungseinrichtung) darf für die Beurteilung der Bedürftigkeit nicht in Betracht gezogen werden.
d) Unterstützungen, die der Erwerbslose auf Grund eigener oder fremder Vorsorge bezieht...

2. Gemeinden und Gemeindeverbände haben ihre Anträge bei den Landeszentralbehörden zu stellen. Nach einem Beschlusse des Bundesrats vom 18. April 1916 sind die in der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1914...
In Nr. 7 b ist folgender Abs. 2 eingeschoben: Eine bedürftige Lage ist vorbehaltlich der Bestimmungen unter a und d nur dann anzunehmen...

- Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
Nr. 7 erhält folgenden Zusatz:
a) Die Gemeindebehörden sollen bei etwaigen von ihnen für die Regelung einer Erwerbslosenfürsorge geschaffenen besonderen Fürsorgeausschüssen Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zuziehen.

Der in der Zigarettenfabrik...
1916..... 647 950,10 M. = 90 196 kg
1915..... 403 878,28 „ = 76 625 „
mithin 1916 mehr 244 071,82 M. = 13 571 kg.
Deeres-Lieferungen befinden sich dabei für 186 558,89 M. gegen 63 959,20 M. im Vorjahr.
Auch der Umsatz in Tabakfabrikaten steigerte sich. Er belief sich:
1916..... auf 2 449 318,04 M.
1915..... „ 1 636 682,55 „
mithin 1916 mehr 812 635,49 M.

Die einzelnen Tabakfabrikate sind am Umsatz wie folgt beteiligt:
1916 1915
Rauchtabak..... 1 509 700 M. 929 300 M.
Schnupftabak..... 201 700 „ 180 000 „
Zigaretten..... 573 600 „ 430 700 „
Schweizer Stumpfen 102 800 „ 46 900 „
Rauchrequisiten..... 15 800 „ 16 600 „
Hinzugefügt sei, daß von der Tabakarbeiter-Gesellschaft in Burgsteinfurt eine Warenmenge an Rauchtabak im Werte von 436 420 M., von der T. N. G. Zigarettenfabrik in Stuttgart, eine Warenmenge im Werte von 316 420 M. bezogen wurde.

Zum holländischen Ausfuhrverbot.

Der „Südd. Tabakzeitung“ wird über das Ausfuhrverbot von Rohtabak, das von der holländischen Regierung am 20. April d. J. erlassen wurde, von ihrem holländischen Mitarbeiter folgendes geschrieben:

Im Gegensatz zu der anfänglichen Absicht hat sich der Vorstand der N. D. L. nicht mit der Regierung in Verbindung gesetzt, um nähere Mitteilungen über die Gründe zu dem plötzlichen Erlaß des Ausfuhrverbots von Rohtabak zu erfahren...
Der „Südd. Tabakzeitung“ wird über das Ausfuhrverbot von Rohtabak, das von der holländischen Regierung am 20. April d. J. erlassen wurde, von ihrem holländischen Mitarbeiter folgendes geschrieben:
Im Gegensatz zu der anfänglichen Absicht hat sich der Vorstand der N. D. L. nicht mit der Regierung in Verbindung gesetzt, um nähere Mitteilungen über die Gründe zu dem plötzlichen Erlaß des Ausfuhrverbots von Rohtabak zu erfahren und hat sich nach reiflicher Ueberlegenheit entschlossen, sich mit dieser Angelegenheit nicht zu befassen. Da die Regierung zu dem Verbot den Beschluß gefaßt hat, ohne den N. D. L. Vorstand und die bestehenden Sachausschüsse dieser Körperschaft zu Rate zu ziehen, ist es Aufgabe der unmittelbaren Interessenten geworden, Minister Posthuma zu überzeugen, daß ihre Bedenken begründet sind. Obwohl im August in Deutschland ein Einfuhrverbot für unearbeiteten wie bearbeiteten Tabak erlassen wurde, sind doch nacheinanderlich Einfuhr-Erlaubnisse für Zigaretten, Zigaretten sowie Partien Rohtabak erteilt. Die Interessenten hätten nun Versuche gemacht, um Rücknahme des Einfuhrverbots zu erlangen. Endlich waren am 19. April die Unterhandlungen so weit gediehen, daß wieder Tabakantäufte in Holland mittelst Schatzanweisungen, zahlbar ein halbes Jahr nach dem Frieden möglich wurden. Damit war der Anlaß zu dem Einfuhrverbot, die Furcht, daß die Marken-Valuta durch weiteren Abfluß von Millionen Bargeld weiter entwertet würde, beseitigt. Einige Stunden später erschien das holländische Ausfuhrverbot und zwar so unerwartet, daß von den 14 000 Vn. Tabak für deutsche Rechnung auf der jüngsten Ratterdamer Eingabezeitung gekauft kaum 1/2 ausgeführt ist. Bei den Großhändlern und Großfabrikanten herrscht denn auch allgemeine Verstimmung über das unmitteilbar kommende Regierungs-Dekret und wird die Verärgerung geküßelt, daß Deutschland als Vergeltungsmaßregel alle Einfuhr von bearbeitetem und unearbeitetem Tabak aus Holland ausnahmslos verbieten wird, wodurch die für Export arbeitenden Zigarettenfabriken noch mehr ins Gedränge kommen werden. Allerdings in Arbeiterkreisen sowie bei Kleinfabrikanten wurde die Regierungsmaßregel heifällig aufgenommen und ist selbst ein Aufleben der Geschäftstätigkeit wahrzunehmen. Diese beiden Kategorien fanden es von vortheherein gefährlich für das Tabakgewerbe, daß die aus der letzten freien Einschreibung für Deutschland gekauften 14 000 Vallen über die Grenzen gingen. Von diesen Kategorien ist stets das Bedenken in den Vordergrund gestellt, daß tausende holländischer Zigaretten- und Tabakarbeiter beschäftigungslos würden, wenn die Preise für die Hauptmasse der niederländischen Produktion zu hoch laufen. Gegenüber diesem Gesichtspunkte hat ansehender Minister Posthuma den Wünschen der Kleinfabrikanten und Arbeiterorganisationen nachgegeben. In den nächsten Tagen werden nun seitens der Großfabrikanten und der Marken-Schritte getan werden, daß das Ausfuhrverbot nicht lange in Kraft bleibt, beziehungsweise dasselbe in milder Weise gehandhabt wird.

Neue Lieferungsbedingungen.

In der letzten Ausschüttung des Deutschen Tabakvereins wurde allen Zigarettenfabrikanten empfohlen, in Anbetracht der Teuerungserhältnisse die Freilieferung einzustellen und alle Porto- und Transportkosten zu berechnen. Ferner sollen Verpackungspfefer erhoben werden und zwar für jedes Postpaket 50 „ und für jede Kiste 1 M. pro Mille. Damit sind noch nicht einmal die Mehrkosten, die jetzt die Fabrikanten für Verpackung zu tragen haben, gedeckt. So berechnet z. B. eine große Firma, daß früher die Verpackungskosten eines Postpakets etwa 30 „ betragen haben, während sie jetzt auf über 1 M. zu stehen kommen; ebenso haben sich die Umsätze etwa um das Vierfache verteuert.

Klagen der Händler.

In der „München-Augsburger Abendzeitung“ beklagen sich die Händler mit Tabakfabrikanten R. Zschlauer und Karl Philipp Wwe. über ihre Lage, wie sie durch die Maßnahmen der Münchener Kriegszentrale gesteuert werden ist. Sie schreiben:

Die jüngste Maßnahme der Deutschen Zentrale für die Lieferung von Rohmaterialien in München, durch welche die ganze Zigarettenfabrikation im Versorgungsbezirk...
Die jüngste Maßnahme der Deutschen Zentrale für die Lieferung von Rohmaterialien in München, durch welche die ganze Zigarettenfabrikation im Versorgungsbezirk für den Monat Mai um alle folgenden Monate beschlagnahmt ist, hat die ganze Zigarettenhändlerwelt in große Aufregung versetzt. Mit Recht fragen sich diese durch die Kriegswirtschaftlichen Maßnahmen ohnehin schon schwer genug betroffenen Leute, was nun werden soll, denn fraglos steht fest der letzte Zeit ihrer Existenz auf dem Spiele und es darf daher nicht wundernehmen, daß für jüngste Maßnahme der Münchener Zentrale (denn freilich nicht die Deutsche Zentrale) der Heeresbedarf muß in erster Linie berücksichtigt werden. Diese Notwendigkeit wird von jedem einzelnen Händler ohne weiteres anerkannt. Keine Anerkennung dagegen laßt der Welt ohne billige werden, die von der Münchener Zentrale angewendet wird. Es hat nämlich der Ansicht, daß größte Mengen Zigaretten angefordert werden, ohne Rücksicht auf die in Heeresmagazinen liegenden Vorräte. In dieser Annahme beruht schon die Last der Angelegenheit, daß in den Magazinen des Münchener Heereskommandos große Bestände an Zigaretten liegen. So nimmt es mit Recht wunder, daß man die gesamte Erzeugung mit einem Federstrich beschlagnahmt und dadurch den Händlern ein selbständiges Existieren ohne Not ins Wasser bringt.

Man begründet die Münchener Zentrale ihr Vorgehen damit, daß zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April über Rohstoff...
Man begründet die Münchener Zentrale ihr Vorgehen damit, daß zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 12. April über Rohstoff bei der Herstellung von Zigaretten, die am 40 v. H. gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1916 über die um 40 v. H. gekürzte Verarbeitung der ersten 7 Monate des Jahres 1915, wenn letzterer kleiner ist, als die der ersten sieben Monate des Jahres 1915, bei der Bemessung des Bedarfs zugrunde zu legen ist.

Man wäre indessen diese Verordnung schuld an der Beschneidung der Zigarettenherstellung des Jahres 5. Offenbar hat die Münchener Zentrale Angst, daß infolge der Einschränkung der Rohstoffverbräuche der Heeresbedarf nur noch dann gedeckt werden könne, wenn der Bedarf der Händlerschaft unberücksichtigt bleibt. Wir wollen annehmen, daß diese Einschränkung in der Tat eine solche Wirkung erzielt, aber dann ist uns doch gestattet, zu fragen, ob es von der Behörde beabsichtigt werden kann, daß aus Rücksicht auf die Salutarfrage — denn nur diese kann offenbar als Grund für das Rohstoffverbot gelten — die Existenz von kleinen unabhängigen Händlern gefährdet wird? Würde es denn unter solchen Umständen nicht länger, man würde, ohne Rücksicht auf den gegenwärtigen Guldentanz, für 40- bis 50 Millionen Mark Rohstoff in Holland kaufen und der deutschen Fabrikation zugänglich machen, so daß für lange Zeit die Möglichkeit gegeben wäre, den Bedarf des Heeres zu decken und die Existenz des Standes der Zigarettenhändler zu sichern, der im deutschen Wirtschaftskreis immerhin keinen unbedeutenden Faktor darstellt?

Das Schweizer Cabakmonopol fraglich.

Die Kommission des Nationalrats beschloß, mit der „Frankfurter Zeitung“ berichtet, mit 10 gegen 9 Stimmen, dem Nationalrat vorzuschlagen, auf die Vorlage des Cabakmonopols nicht einzutreten. Es ist jedoch noch fraglich, ob der Nationalrat im gleichen Sinne beschließen wird. Gegner und Freunde des Cabakmonopols dürften sich ungefähr die Waage halten. Unbedingt dagegen sind die Westschweiz, Tessin und die übrigen tabakbauenden Kantone. Der Bundesrat wird jedenfalls die Vorlage nicht ohne weiteres fallen lassen, da das Monopol jährlich 20 Millionen abwerfen sollte.

Vom schwedischen Cabakshandel.

Der „Frankfurter Zeitung“ wird geschrieben: Die Schwedische Tabak-Monopol A.G. in Stockholm erzielte 1916 einen Gewinn von 7 767 000 Kr. (1915 in sieben Monaten 2 494 000 Kr.) und schlägt auf Vorkurskonten 8 1/2 Prozent, und auf Stammaktien 26 1/2 Prozent Dividende vor. Letztere Aktien sind ganz im Besitze des schwedischen Staats. Der Staat hat aus der Tabaksteuer, dem Einfuhrzoll und obiger Dividende eine Gesamteinnahme von 25 Millionen Kr. gehabt. Der für die Kosten der Einführung des Monopols angelegte Betrag von 40 Millionen Kr. für Ankauf der Fabriken, Entschädigung an die Fabrikanten usw. erweist sich nicht als voll ausreißend.

Familienunterstützung und Arbeitspflicht.

Die „Frankf. Ztg.“ erhält aus einem österreichischen Kreis folgende Zuschrift, die wertvolle Beachtung verdient, da auch sie fordert, was von sozialdemokratischer Seite schon unzählige Male verlangt worden ist:
Ein stellvertretendes Generalkomitee verfügt, daß bei der Frühjahrseinstellung Kriegerväter, welche Kriegsunterstützung beziehen, auf Verlangen täglich mindestens einen halben Tag zu arbeiten haben, wenn sie überflüssig und nach ihren gesamten Verhältnissen dazu instande sind. Weigern sie sich, so haben die Landräte zu prüfen, ob sie dann auch weiter der Familienunterstützung zum Durchkommen bedürfen. Falls ein erster Hinweis auf ihre Pflichten erfolglos bleibt, sollte, so würde zur weiteren oder gänzlichen Einstellung der Familienunterstützung zu schreiten sein.

Es erscheint nicht zweifelhaft, ob bei Erlaß dieser Verordnung die tatsächlichen Verhältnisse des flachen Landes bekannt waren. Der diese Dinge kennt, der weiß, daß sich jetzt die Sache so abspielen wird: der Gutsherr fordert die Kriegsväter zur Arbeit, er wird ihnen in manchen Fällen gleich mit dem „Ferra Landrat“ winken und allerlei Anreizmaßnahmen und Aufmunterungen werden folgen! Natürlich! denn darüber, ob überhaupt und welche Entlohnung zu zahlen ist, enthält die Verordnung kein Wort. Gegenwärtig darüber, wie und durch was erreicht werden soll, ob die Frau zu arbeiten und nach ihren gesamten Verhältnissen zur Arbeit überhaup oder gar zur täglichen Arbeit instande ist. Zunächst steht die Frau allein dem Gutsherrn gegenüber. Es gibt gewisse Verhältnisse oder Zustände, die eine Frau nicht gern mit einem Manne zu besprechen pflegt, die aber auch sich ungern zu beschreiben können. Es liegt weiter auf der Hand, daß über gewisse Dinge der eine Gutsherr ja, der andere so denken kann. Es stellt mithin der neugeschaffene Rechtszustand des Arbeitszwanges der Kriegerväter zunächst Lage- und andere beachtliche persönliche Verhältnisse dem freien Ermessen des Arbeitgebers anheim. Die Arbeiterfrau hat entweder zu gehorchen oder der Entscheidung durch den Landrat entgegenzutreten.
Wie wird und kann der Landrat mit verfahren? Die Landräte sind in einer Weise überlastet, daß sie sehr beim besten Willen persönlich in den zahlreichen Fällen, die an sie herantreten, der Sache die genügende Beachtung zu schenken, schlechterdings nicht in der Lage sind. Wäre der Landrat durch einfachem Bescheid einfordern. Von wem? Von zuständigen Herrn Gutsherrn, dem örtlichen Landrat. Dieser Herr Gutsherr aber ist aber in fast allen Fällen persönlich identisch mit dem Arbeitgeber, wieweil Aufgeber von Gutsherrn, Arbeitgeber und Landrat steht die Kriegerväter ganz auf sich selbst gestellt, allein gegenüber. Das kann unter keinen Umständen gut werden, schon aus dem Grunde nicht, weil über die Entscheidung

Absatz von Cabakfabrikatender G. E. G.

Die Eigenproduktion der Grobkrautgesellschaft deutscher Konsumvereine hat im Jahre 1916 trotz gewaltiger Schwierigkeiten in der Beschaffung des Rohmaterials und des Mangels an Arbeitskräften schöne Fortschritte gemacht. In den Zigarettenfabriken ist freilich die Millzahl aus Anlaß der erwähnten Schwierigkeiten gegen 1915 um 3494 zurückgegangen, obgleich sich der Wert um 729 375,75 M. gehoben hat. Der Absatz an Tabakfabrikaten war folgender:

In den Zigarettenfabriken betrug der Absatz:
1916..... 51 177 Mille im Werte von 3 685 615,72 M.
1915..... 54 671 „ „ 3 966 338,98 „
also 1916 3 494 Mille weniger, dagegen im Werte mehr..... 29 375,75 M.

Die Deereslieferungen stiegen von 167 470,50 M. auf 481 080,75 M. Vom Gesamtumsatz sind dies 13 % gegen 5,65 % im Vorjahr.

